

Anbau - und Liefervertrag für Druschfrüchte

sowie

Abnahmevertrag über Gärsubstrate

zwischen

Decker GbR, Thingstr. 21, 31249 Bierbergen, T 05128-4091148

vertreten durch: Lutz Philipp Decker, Thingstr. 21, 31249 Bierbergen
Anke Decker, Thingstr. 21, 31249 Bierbergen

- nachstehend „Abnehmer“ genannt

und

Email: _____ Fax: _____ Tel.: _____

Bankverb: _____

Steuer-Nr.: _____ Ust-Option EU-Nr.: _____

- nachstehend „Lieferant“ genannt

wird folgender Vertrag über den Anbau und die Lieferung von Druschfrüchte sowie die Abnahme von Gärsubstraten geschlossen:

§ 1 Anbau- und Lieferverpflichtung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, auf einer Fläche von _____ ha Körnermais und/oder _____ ha Eiweißdruschfrüchte als Hauptfrüchte mit einer maximalen Flächenabweichung von +/- _____ % über die Vertragslaufzeit anzubauen. Die Ertragserwartung im Körnermais liegt bei 80-120 dt/ha, bei Sojabohne im Bereich von 25-35 dt/ha, bei Weißer Lupine bei 30-40 dt/ha.
- (2) Der Abnehmer verpflichtet sich die gesamte Erntemenge abzunehmen und nach der Verarbeitung der angelieferten Körnerware, Gärsubstrat in Höhe von:

Körnermais: Faktor 2 entspricht 2t Gärrest pro t Körnermais (14% Feuchte)
Soja: Faktor 5
Lupine Faktor 5

der angelieferten 86 % / 90% TS-Ware an den Lieferant als flüssigen oder festen Gärrest zurück zu liefern (Basis-Getreidefeuchte 14%, Basis Ölfrüchte 10% Feuchte). Alternativ kann separierter Gärrest gegen 0,50€/t Verladegebühr abgeholt werden.

§2 Vertragstyp und Anbau-Paket

○ P1 Vertrag mit variabler Preisbindung

Sinn dieses Vertrages: Sie möchten von den Marktschwankungen des Getreidemarktes profitieren und auf keinen Fall durch eine feste Lieferbeziehung schlechter fahren als mit der Alternative freier Vermarktung– dann ist dieser Vertragstyp genau der richtige für Sie.

Sie können wählen zwischen den Bezugspreisen: Börse oder regionaler Landhandel.

Bezugspreis	Kontrakt Menge(t)	Preiskorrektur ab Feldrand	Preiskorrektur ab Halm	Preiskorrektur franko Bierbergen	Bedingungen
Körnermais: Matif Nov 25 Kaack, Matif EUR/t		-25,00€/t	-43,00€/t	-15 €/t	Abrechnung getrockneter Ware, korrigiert auf 14% Feuchte ab Feldrand. Schwundfaktor 35%.
Soja: CBoT Sep 25 Kaack, CBoT EUR/t		+/- 0 €/t	-65 €/t mit Flex-Schneidwerk	+20 €/t	Abrechnungsmenge, korrigiert auf 10% Feuchte ab Feldrand, Ware wird getrocknet für Lagerqualität
Landhandel Tagespreis trocken: Körnermais, ex Ernte		-40 €/t	-58 €/t	-35 €/t	Feucht angeliefert, Abrechnung trockene Ware 14 % Feuchte Schwundfaktor 35%.
Landhandel Tagespreis: Lupine oder Soja, ex Ernte		+/- 0 €/t	nach Aufwand	+10 €/t	Druschfeucht geliefert, Ware wird getrocknet für Lagerqualität, Abrechnungsmenge nach Trocknung auf 10% Feuchte korrigiert

Alle Preise verstehen sich als Brutto- für Nettomenge, ohne Abzüge. Die Feuchtigkeit wird standardisiert auf 14% bei Körnermais und 10% durch Umrechnung als Gewichtskorrektur. Es gibt keine Schwundtabelle, da alle Trocknungstätigkeiten chargentreu im Container durchgeführt werden. Das bedeutet, es wird ein reales Feuchtgewicht und ein reales Trockengewicht festgestellt. Das Trockengewicht wird auf die Verkaufsfeuchte korrigiert.



A1 Anbaupaket für Verträge mit variabler Preisbindung

Sinn von Anbau-Paketen: Wir garantieren Ihnen die wesentlichen Kosten des Mais-Anbaus für die Dauer des Anbauvertrages. Kostensteigerungen gehen damit zu unseren Lasten. Sie sind weiterhin zuständig für: **Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz.**

Das Anbaupaket besteht aus folgenden Leistungen:

Aussaat als Dienstleistung (50er oder 75er Reihe, EK-Saat)	60 €/ha
Saatgut Mais, Teilnahme am Gemeinschaftseinkauf, Sortenauswahl mögl. (+7% MWSt)	225 €/ha
Saatgut Soja, Teilnahme am Gemeinschaftseinkauf (+7% MWST)	250 €/ha
Saatgut Lupine nach Absprache	

- **Mehrnährstoffdünger: Nawaro-Gärrest**
 - Flüssig, angesäuert mit Schwefel (im Normalgärrest-Äquivalent, ausgebracht bis 20 km)
 - Flüssig, Normalgärrest (ausgebracht, bis 20 km) 6,50€/m³
 - Gärrest fest (im Normalgärrest-Äquivalent N+P+K, frei Vorgewende bis 20 km) 3,50 €/t
 - Gärrest fest (im Normalgärrest-Äquivalent N+P+K, ab Hof verladen) 0,50 €/t
- Die Abrechnung der Aussaat erfolgt zum 15.06. jeden Jahres in Höhe von 220 €/ha bei Mais und 270 €/ha bei Sojabohnen (netto).
- Der verbleibende Teil der Kosten des Anbaupaketes wird im Rahmen der Schlussrechnung mit dem Körnerware-Einkauf verrechnet.
- **Sortenwahl:** Der Abnehmer führt in Abstimmung mit dem Anbauer die Bestimmung der passenden Sorte im Hinblick auf Aussaattermin, Wasserverfügbarkeit und Ernteterminwunsch durch. Die Sortenwahl erfolgt nachvollziehbar aus den Landessortenversuchen oder vergleichbaren Untersuchungen aus den Top-10 Sorten der jeweiligen Reifegruppe. Die Beizausstattung TMTD wird als „Standard“ vorgesehen:
 - **Aussaat (Mais/Soja):** Der Abnehmer organisiert die Aussaat durch eigene Mechanisierung oder den Einsatz eines Lohnunternehmers. Die Aussaat erfolgt erst nach der Freigabe durch den Lieferanten, der für das Saatbett und die Beobachtung der Bodenfeuchte /Befahrbarkeit/ Aussaatzeitpunkt verantwortlich ist.
- **Substratausbringung:** Der Lieferant beauftragt die EnerGas Service GmbH mit der Ausbringung des Gärrestes. Die Rücklieferung der Gärreste wird mit der Zahlung für die Lieferung der Körnerware innerhalb der Abrechnung zum 15.12. eines jeden Jahres verrechnet. Der Lieferant ruft die Menge an Gärrest ab und meldet den Ausbringwunsch bis spätestens 5 Werktage vor dem gewünschten Ausbringtermin an. Die Transport-Entfernung der zur Ausbringung ausgewählten Schläge soll den beernteten Schlägen entsprechen. Die Ausbringung wird im Schleppschlauchverfahren vorgenommen. Alle weiteren Arbeiten zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis werden durch den Lieferanten sichergestellt (Einarbeitungs-Gebot), Injektionsverfahren sind darüber hinaus gesondert abzurechnen.
- **Ernte:** Der Lieferant beauftragt die Decker GbR mit der Ernte der Anbaufläche. Die Kosten trägt der Abnehmer. Den Erntezeitpunkt bestimmt der Abnehmer eigenständig.. Die Organisation der gesamten Erntekette inklusive des Transportes und der Einlagerung obliegt dem Abnehmer. Wetterbedingter Aufschub der Ernte kann für maximal 7 Tage durch den Anbauer verlangt werden, es ist darauf zu achten, daß ein zeitlicher Zusammenhang der gesamten Ernte erhalten bleibt. Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Lieferant.

○ P2 Festpreisvertrag (1. Jahr Körnermais, 2. Jahr Leguminose, 2 jährig, All-in)

Sinn dieses Vertrages: Sie möchten Ihren Betrieb von den Marktrisiken der Agrarprodukte und des Düngemarktes abkoppeln und stattdessen von der Preisstabilität der regionalen Futterproduktion und regionaler Nährstoffkreisläufe profitieren - dann ist dieser Vertragstyp genau der richtige für Sie!

Erweitern Sie Ihre Fruchtfolge durch Körnermais und Sojabohnen zu unserem Festpreis. Sie machen die Bodenbearbeitung zur Aussaat des Körnermais, wir liefern – wenn Sie möchten - den Gärrest als Düngemaßnahme. Aussaat + Saatgut erledigen wir nach Fertigmeldung der Saatbettbereitung durch Sie. Pflanzenschutz Mais bleibt Ihre Aufgabe, ein unkrautfreier Maisbestand ist der beste Ausgangspunkt für die nachfolgende Leguminose.

Aussaat, Saatgut, Ernte, Logistik, Trocknung übernehmen wir – alles im Festpreis-Anbaupaket enthalten.

Die im Folgejahr wachsende Sojabohne kann im Direktsaatverfahren in die Erntereste des Körnermais gesät werden. Eine Stickstoff-Düngung ist nicht vorgesehen, da es sich bei der Sojabohne um eine Leguminose handelt. Die Herbizidmaßnahme ist bei einer Leguminose anspruchsvoll, denn eine umfassende Maßnahme ist nur vor Auflauf möglich. U.U kann im Nachauflauf mit Clearfield Clentiga im Keimblattstadium Melde/Gänsefuß nachgearbeitet werden. Eine Schädigung des Keimlings über eine zu späte VA-Maßnahme kann zu nicht erntewürdigen Beständen führen.

Aussaat, Saatgut, Ernte, Logistik und ggf. Trocknung übernehmen wir, alles zum Festpreis-Anbaupaket.

○ P2: Festpreis-Vertrag (2 jährig):

_____ ha Körnermais (trockene Ware wird auf Basis 14% Feuchte abgerechnet)	17,50 €/dt
_____ ha Soja (trockene Ware wird auf Basis 10% Feuchte abgerechnet)	45,00 €/dt
_____ ha Lupine (trockene Ware wird auf Basis von 10% Feuchte abgerechnet)	30,00 €/dt

○ A2: Festpreis-Anbaupaket (2-jährig):

_____ **ha Körnermais**, folgende Maßnahmen sind in dem Anbaupaket enthalten:
(Aussaat, incl. Saatgut, Ernte, Trocknungskosten) 420 €/ha

_____ **ha Soja**, folgende Maßnahmen sind in dem Anbaupaket enthalten:
(Aussaat 50 cm EK, incl. Saatgut, Ernte mit Flex-Schneidwerk) 475 €/ha

Die Rücklieferung der Nährstoffe erfolgt im Jahr nach der Ernte, die räumende Leguminose hinterlässt einen erhöhten Vorfruchtwert, der ideal von einer Getreidenachfrucht genutzt werden kann. Die Sojabohnen-Erne erfolgt in aller Regel im September und ermöglicht damit eine fristgerechte Getreideaussaat.

Die Abrechnung beider Positionen erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Ernte.

O A3 Änderung von Einzelpositionen des Vertrages (Gutschrift = negativ)

- | | | |
|--------------------------|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Sojabohnen oder Mais werden durch den Anbauer ausgesät | - 55 €/ha |
| <input type="checkbox"/> | Druschernte wird selber vorgenommen/organisiert | -175 €/ha |
| <input type="checkbox"/> | Injektion des Gärrest durch Lohnunternehmer | nach Aufwand |
| <input type="checkbox"/> | _____ | |
| <input type="checkbox"/> | _____ | |

§3 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der unter §2 durch den Vertragstyp bestimmte Preis gilt für Körnerfrüchte in bestimmter Art und Güte in Abhängigkeit zur gemessenen Trockensubstanz. Sämtliche Kostenpositionen aus dem Anbauverhältnis werden durch die Auswahl eines Anbau-Paketes unter §2 bestimmt und innerhalb der Endabrechnung 4 Wochen nach erfolgter Ernte verrechnet.
- (2) Die gelieferte Körnerware geht erst nach Bezahlung anteilig in das Eigentum des Abnehmers über. Es wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt gemäß Anlage 2 vereinbart.
- (3) Der Abnehmer ist berechtigt, die Auszahlung von anteiligen Abschlagszahlungen zu verweigern, wenn der Lieferant entweder seiner Liefer- oder seiner Abnahmeverpflichtung gemäß § 4 ganz oder teilweise nicht nachkommt.
- (4) Für die Abrechnung der Ernteprodukte werden Gewichte/Mengen durch Verwiegen beim Abnehmer ermittelte Maß sowie die durch Beprobung beim Abnehmer ermittelte Trockensubstanz/Feuchte maßgebend. Die Feuchte wird auf 14% bei Körnermais und 10% bei den Körnerleguminosen im Gewicht korrigiert. Die Kosten trägt der Abnehmer.
- (5) Mängelrügen vom Abnehmer haben bei Anlieferung zu erfolgen.

§ 4 Nichterfüllung der Liefer- und Abnahmeverpflichtungen

- (1) Der Lieferant und der Abnehmer sind verpflichtet, jeden Umstand, der zu einer Nichterfüllung oder zu einer nur teilweisen Erfüllung dieses Vertrages führen könnte, umgehend schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere eine Abweichung bei der Anbaufläche, sowie die eingeschränkte Abnahme des Gärsubstrates.
- (2) Bei Nichterfüllung ist dieser Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf einer Lieferperiode kündbar.

§ 5 Dauer des Vertrages

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der ersten Lieferperiode am 01.11.20____ und ist befristet bis 31.10.20____. Die Regelungen haben bei praktischer Fortführung des Anbauverhältnisses so lange Bestand, bis das Vertragswerk neu abgeschlossen wurde. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Liegt die Laufzeit des Vertrages bei mindestens 3 Jahren, räumt der Abnehmer für das Preissystem P2 eine „**Best price**“ - **Garantie** ein. Das bedeutet: Gibt es ein höheres Angebot während der Laufzeit des Vertrages durch den Abnehmer oder dem allgemeinen

- (3) Landhandel, so wird eine Anpassung des Vertrages in der nächsten Lieferperiode vorgenommen. Bei dem Vertragsvergleich finden Nebenleistungen wie z.B. die Kostengarantie des Anbaupaketes, Verzinsung von Umlaufkapital, etc. ebenfalls Berücksichtigung, so dass die Gesamtwirtschaftlichkeit des alternativen Angebotes bewertet werden kann. Einigen sich die Vertragsparteien nicht über eine Vertragsanpassung, so kann der bestehende Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vorzeitig beendet werden.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Übertragung von Rechten

- (1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.
- (3) Im Falle von Vertragsstreitigkeiten soll ein Schiedsgericht beauftragt werden. Über die Kosten von Gutachten soll der Schiedsgutachter ebenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Ort, Datum

Lieferant

Abnehmer

Anlage 2: Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des VerAbnehmers gegen den Abnehmer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des VerAbnehmers. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
2. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des VerAbnehmers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem VerAbnehmer steht das (Mit-) Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Be- oder Verarbeitung mit anderen, nicht dem Abnehmer gehörenden Waren steht dem VerAbnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
Für den Fall, dass der Abnehmer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)Eigentum an der Vorbehaltsware des VerAbnehmers erwirbt, überträgt er dem VerAbnehmer mit Vertragsabschluß das (Mit-) Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den VerAbnehmer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Abnehmer hiermit an den VerAbnehmer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
3. Für den Fall, dass die vom VerAbnehmer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Abnehmer dem VerAbnehmer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für den VerAbnehmer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den VerAbnehmer abgetreten.
4. Der Abnehmer ist ermächtigt, die im (Mit-) Eigentum des VerAbnehmers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Abnehmer bei Vertragsabschluß an den VerAbnehmer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des VerAbnehmers steht oder vom Abnehmer zusammen mit anderen, dem VerAbnehmer nicht gehörende Ware - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der VerAbnehmer dem Abnehmer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
5. Der Abnehmer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die dem VerAbnehmer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht - auch bei Insolvenz - auf den VerAbnehmer über. Der Abnehmer hat dem VerAbnehmer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des VerAbnehmers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem VerAbnehmer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Abnehmer auf Verlangen des VerAbnehmers den Forderungsübergang seinem NachAbnehmer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Abnehmer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den VerAbnehmer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Abnehmer auf den VerAbnehmer übertragen; der Abnehmer verwahrt die Urkunde für den VerAbnehmer.
6. Der Abnehmer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des VerAbnehmers stehenden Waren oder auf die ihr abgetretenen Forderungen deren Rechte zu wahren und ihr derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Solange das Eigentum des VerAbnehmers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Abnehmer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Abnehmer hiermit den VerAbnehmer zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderung ab.
8. Eine etwaige Übersicherung stellt der VerAbnehmer dem Abnehmer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem VerAbnehmer.

